

## Frage 1 - Gerechte Bewertung polizeilicher Arbeit

Die Polizei hat in der Vergangenheit erheblich zur Haushaltskonsolidierung beigetragen und Einschnitte in der Besoldung erfahren. Die Gewährleistung der Inneren Sicherheit ist das Rückgrat eines Landes. Die Innere Sicherheit ist zwar nicht alles, aber ohne Innere Sicherheit ist alles nichts. Auch Wirtschaftsunternehmen investieren nur dort, wo die Innere Sicherheit gewährleistet ist. Qualitativ anerkannt hochwertige Arbeit bedarf einer entsprechend gerechten Bewertung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei im Vollzugs- und Angestelltenbereich. Der Bund Deutscher Kriminalbeamter betrachtet mit Besorgnis die Abkopplung der Beamten und Tarifbeschäftigten von der Einkommensentwicklung in der Wirtschaft. Weiterhin wurde eine leistungsorientierte Bezahlung im Polizeibereich nicht eingeführt. Bis heute liegen keine Konzepte vor, wie und ob die Einführung und Verteilung von Leistungsprämien erfolgen soll.

Gemäß des ThürBesG sind Obergrenzen für Funktionen bzw. Dienstposten nach ihrer Anzahl und ihrer Wertigkeit festgelegt. Früher richteten sich die Obergrenzen ausschließlich an den Haushaltsgesetzgeber und waren nur auf die Spitzenämter siehe Stellenobergrenzenverordnung beschränkt. Nunmehr werden auch die darunter liegenden Besoldungsgruppen verbindliche Grenzen der Dienstpostenbewertung festgelegt. Die im ThürBesG festgelegten Obergrenzen weichen nicht nur teilweise erheblich von den im Organisations- und Dienstpostenpläne (ODP) ausgewiesenen Dienstposten ab, sie werden auch den an eine professionelle Polizeiarbeit gestellten hohen Anforderungen nicht ansatzweise gerecht. Hiervon ist hauptsächlich die Laufbahngruppe des mittleren Polizeivollzugsdienstes betroffen.

Nach dem § 23 Abs. 2 Nr. 1 ThürBesG dürfte der Anteil der nach Besoldungsgruppe A9 des mittleren Polizeivollzugsdienstes bewerteten Dienstposten höchstens 55 % betragen. Tatsächlich sind ca. 93 % aller Dienstposten des mPVD dieser Besoldungsgruppe laut ODP zugewiesen. Somit ist es dringend erforderlich eine Anpassung der Stellenpläne an die ODP vorzunehmen

### 1.1 Wie gedenkt Ihre Partei den Einklang in der Einkommensentwicklung in Thüringen wiederherzustellen?

Zunächst einmal sehen wir nicht, dass die Beamtengehälter in ihrer Höhe von Gehältern der Wirtschaft abgekoppelt sind. Für eine stetige positive Entwicklung sorgt die von uns befürwortete inhaltsgleiche Übernahme der Ergebnisse von Tarifverhandlungen auf die Besoldung und das Erreichen der Erfahrungsstufen.

Statt dessen sind wir sicher, dass den Beamten im Polizeivollzugsdienst und den Verwaltungsbeamten sowie den Angestellten in der Thüringer Polizei auch andere Dinge wichtig sind. Beispielsweise sehen wir, dass den Polizisten immer weniger Respekt entgegengebracht wird. Dieser Entwicklung, welche die Berufszufriedenheit und die Attraktivität des Polizeiberufs untergräbt, wollen wir einen Riegel vorschieben.

Wir wollen, statt immer nur an der Besoldungsschraube zu drehen, den Beschäftigten andere Annehmlichkeiten zukommen lassen. Dies fängt bei einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie an und hört bei Heimarbeitsplätzen (wo es möglich ist) nicht auf. Erste Schritte in diese Richtung sind gemacht. Wir werden diesen Weg konsequent weitergehen.

### 1.2 Wie stehen Sie zu einer künftigen Übernahme der Tarifabschlüsse für alle Beschäftigten der Polizei?

Die Tarifabschlüsse müssen für die Beamten zeit- und prozentual inhaltsgleich übernommen werden.

**1.3 Welche Stellenhebungen und -mehrungen sind nach Meinung Ihrer Partei zur sach- und fachgerechten Kriminalitätsbekämpfung mit einer Vielzahl gesteigener Anforderungen notwendig?**

Wir streben eine personelle Aufstockung unserer Landespolizei an, die aber nicht durch Herabsetzung von Einstellungs Voraussetzungen erkaufte werden darf. Vielmehr muss die Thüringer Polizei durch eine angemessene Bezahlung, die mit einer leistungsgerechten und fairen Beförderungspraxis einhergeht, sowie durch eine zeitgemäße Ausstattung aufgewertet werden. Eine verfehlte Sparpolitik zulasten der Polizei hat zu einer unverantwortlichen Ausdünnung der Personaldecke geführt. Das werden wir beenden und tatsächlich mehr Stellen schaffen.

**1.4 Wie wird Ihre Partei ab Herbst 2019 im Bereich der ODP eine Harmonisierung zu den entsprechenden Haushaltsstellen vornehmen?**

Im Gegensatz zum nicht gehaltenen Versprechen der aktuellen Koalition werden wir tatsächlich die personellen Voraussetzungen schaffen, auf dass eine Anpassung des Stellenplans an die ODP überhaupt erst möglich wird. Dieses Ziel erreichen wir durch die von uns angestrebte deutliche Personalmehrung und die Besetzung der momentan freien Stellen im Haushalt.

**1.5 Betrachten Sie Beförderungen als Instrument der Motivation und wie wollen Sie dies ggf. gerecht und vor allem in konkreten Zeitabständen anwenden und ein zeitgemäßes Beförderungsverfahren herbeiführen?**

Ja, Beförderungen sind eine Möglichkeit kurzfristig Motivation zu erzeugen. Dies darf aus unserer Sicht aber nicht die einzige Möglichkeit sein, um den Beamten den Wert Ihrer Arbeit zu vergüten (siehe 1.1)

Ein zeitgemäßes Beförderungsverfahren gibt es aus unserer Sicht in der Thüringer Polizei momentan nicht. Langfristig (mglw. nicht innerhalb einer Legislatur erreichbar) muss der Stellenplan die im ODP vorgesehenen Dienstposten derart unterlegen, dass die Beförderung nicht mehr von der Anzahl der gerade freigegebenen Stellen abhängig, sondern von der ausgeübten Tätigkeit auf einem Dienstposten mit einer ganz bestimmten Bewertung abhängig ist. Dadurch werden sowohl die Beurteilungsrunden, als auch die zentralen Beförderungstermine überflüssig. In anderen Landesbehörden ist dies das Standardverfahren.

## Frage 2 - Lebens- und Wochenarbeitszeit

- 2.1 Wie bewerten Sie die physischen und psychischen Belastungen des Polizeiberufes im Vergleich mit anderen Bereichen der Thüringer Verwaltung?  
(Schichten/Bereitschaftsdienst/Überstunden/besonders belastende Einsatzsituationen)**

Überdurchschnittlich hoch und eigentlich schon über der Belastungsgrenze. Zu dem belastenden Schichtdienst, kommen ja auch noch die Bereitschaften mit einer hohen latenten Verfügbarkeit.

- 2.2 Sind Sie für die Verkürzung der Wochenarbeitszeit?**

Neben den zahlreichen Modellen der Teilzeitarbeit gibt es keine erkennbare Notwendigkeit die Wochenarbeitszeit zu kürzen. Ausnahmen sind ggf. im belastenden Schichtdienst denkbar.

- 2.3 Sind Sie für die Verkürzung der Lebensarbeitszeit?**

Wir sind klar gegen eine weitere Verlängerung der Lebensarbeitszeit.

- 2.4 Welche Meinung hat Ihre Partei zu dem Thema „Lebensarbeitszeitkonten“?**

Die AfD begrüßt die Möglichkeit eines Lebensarbeitszeitkontos. Dieses Instrument muss zum Vorteil der Beamten weiterentwickelt werden. So muss es nun auch tatsächlich möglich sein, Arbeitszeit im Arbeitsleben anzusparen und sich damit einen früheren Eintritt in die Pension ohne Abzüge zu „ersparen“.

- 2.5 Sind Sie für ein attraktives Modell der Altersteilzeit im Tarifbereich und im Bereich des Polizeivollzugsdienstes? Wie stehen Sie einer Wiedereinführung gegenüber?**

Das Gesamtgefüge muss weiterhin stimmig sein. Auch ein attraktives Modell der Altersteilzeit muss für den Dienstherrn realistisch umsetzbar und bezahlbar sein. Sollte dies im Rahmen einer Evaluation früherer Modelle bejaht werden, kann das ein Instrument für eine Steigerung der Attraktivität des Polizeiberufs und der Motivationsförderung sein.

- 2.6 Sind Sie für eine Regelung hinsichtlich der Verkürzung der Lebensarbeitszeit für Schichtbeamte nach Ableistung einer bestimmten Verweildauer im Schichtdienst (z. B. nach einer aktiven Zeit außerhalb des Regeldienstes)**

Der Schichtdienst ist für die Polizisten eine auf Dauer enorm belastende Dienstform. Regelungen, die zu einer Verbesserung dieser Belastung führen, stehen wir offen gegenüber. Gern kommen wir dazu mit Ihnen und den anderen Gewerkschaften ins Gespräch, um im Sinne der Schichtbeamten, die vor allem im Schutzdienst eingesetzt sind, Fortschritte zu erreichen.

### Frage 3 - Personal- und Stellenbestand der Polizei Einstellungspolitik

Die Zahl der Polizeivollzugsbeamten in Thüringen ist aufgrund der hohen Pensionsabgänge geringer geworden. Daran haben auch die mittlerweile erhöhten Einstellungszahlen bisher nichts ändern können. Mit Blick auf die weiterhin anstehenden Pensionierungswellen reichen aber die jetzt erhöhten Einstellungszahlen nicht einmal aus, um die altersbedingten Personalabgänge kompensieren zu können. Auch diese Entwicklungen haben direkte Auswirkungen auf das Land und die Innere Sicherheit. Es besteht darüber hinaus Bedarf von zusätzlichen anforderungsgerechten Tarifstellen zur Entlastung des Vollzuges und Wahrnehmung spezieller Tätigkeiten. Sollten diese Tarifstellen nicht schnellstmöglich besetzt werden, können u.a. zentrale Aufgaben in der Polizei nicht mehr auch nur annähernd adäquat wahrgenommen werden.

Wie sehen Ihre Positionen zur Einstellungspolitik

#### 3.1 im Bereich der Schutz-/Bereitschaftspolizei,

Die AfD Thüringen hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Polizei des Freistaates nach all den Jahren des personellen Abbaus wieder mit einem realistischen Personalkörper auszustatten. Während fünfzehn Bundesländer die Notwendigkeit von mehr Polizisten bereits seit mehreren Jahren erkannt haben, meinten die politischen Verantwortungsträger in Erfurt von der zwar abstrakten aber doch permanent angespannten Sicherheitslage in Deutschland entkoppelt zu sein. Daher haben der Innenminister und die Finanzministerin des Freistaates die Polizisten in den letzten Jahren vor allem in den Ruhestand geschickt. Wir werden diese "Misswirtschaft" beenden und den viel strapazierten Satz "mehr Blau auf die Straße" wörtlich nehmen.

Auch wir kommen dabei nicht an den Realitäten vorbei und werden dies unter strenger Beachtung der Haushalts- und Finanzlage priorisiert voranbringen.

Dabei ist unser Ziel die tatsächliche personelle Stärkung der Polizei ohne Umwege über gering ausgebildete Hilfspolizisten zu gehen. Ergänzend streben wir eine grundsätzliche Stärkung der Ordnungsdienste in den Kommunen an.

Die Bereitschaftspolizei muss an den Notwendigkeiten ausgerichtet sein. Für zwei vollwertige Einsatzhundertschaften und eine Beweis- und Festnahmeeinheit wird es jedoch immer genügend Anforderungen im Freistaat geben. Diese gilt es daher zumindest zu erhalten und bestenfalls mit dem momentan fehlenden Personal auszustatten.

#### 3.2 im Bereich der Kriminalpolizei sowie

Direkteinstellungen in die Kriminalpolizei sieht, bis auf wenige Ausnahmen in speziellen Aufgabenbereichen (Informatiker, Betriebswirte, etc), das Thüringer Recht nicht vor. Das neue Personal der Kriminalpolizei rekrutiert sich aus dem Personalbestand der Schutzpolizei.

Die Tätigkeit der Beamten der Kriminalpolizei ist mehr als jeder andere Beruf eine Tätigkeit, in welcher man durch Erfahrungen lernt. Nur in wenigen Berufen ist das lebenslange Lernen - in Thüringen meistens im Dienst und bei der eigenen Fallbearbeitung - so wichtig. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass eine möglichst lange Verweildauer in der Kriminalpolizei

angestrebt werden muss. Da das Pensionsalter feststeht, geht das nur über einen möglichst frühen Zugang zur Kriminalpolizei.

Auch wenn wir für die Kriminalpolizei keine gesonderte Position bezüglich Einstellung von zusätzlichem Personal haben, so wirken sich die bisher genannten Punkte auch alle in diesem Bereich aus:

- Die von uns als notwendig erachtete intensive Personalmehrung im gesamten Polizeibereich wird sich natürlich auch positiv für die Kriminalpolizei bemerkbar machen.
- Die Anpassung des Stellenplanes an die ODP entfaltet auch in der Kriminalpolizei deutlich erkennbare Wirkung.
- Die Aufgabenstellung, die Polizei von allen „polizeifremden“ Tätigkeiten zu entlasten (siehe Wahlprogramm), wird Personal freisetzen. Das wirkt sich auch auf die Kriminalpolizei aus.

**3.3 im Bereich der Verwaltung/Tarifbereich und hier insbesondere im Bereich der administrativen Unterstützung der Polizei (alle Organisationsbereiche) und der fachlichen Unterstützung der Kriminalitätsbekämpfung in der nächsten Legislaturperiode aus.**

Der Tarifbereich wird vor allem in der Kriminalpolizei seit vielen Jahren konsequent abgebaut. Im Zuge der Entbindung der Polizei von „polizeifremden“ Aufgaben, wird auch dieser Bereich einer Neubewertung unterliegen.

Es ist geboten auch im Bereich der originären Verwaltungsaufgaben (z. B. Personalverwaltung), die nicht von Vollzugsbeamten bearbeitet werden müssen, alle dort eingesetzten Vollzugsbeamten zunächst wieder mit echten Polizeiaufgaben zu betrauen. Arbeit, die dennoch dort anfällt, ist dann beispielsweise von Tarifbeschäftigten oder Verwaltungsbeamten zu übernehmen. Genauere Aussagen werden daher erst möglich sein, wenn erstens der Stellenplan an die ODPs angepasst ist und zweitens „polizeifremde“ Tätigkeiten identifiziert sowie „bereinigt“ sind.

**3.4 Wie positioniert sich Ihre Partei zum Stellenabbaupfad in der Thüringer Polizei?**

Der Stellenabbaupfad verträgt sind nicht mit unseren Vorstellungen von einer adäquaten personellen Ausstattung der Thüringer Polizei.

**3.5 Wie positioniert sich Ihre Partei zu dem durch das TMIK vom 27.02.2019 vorgelegten Beschlussvorschlag zum Personalbedarf der Thüringer Polizei (7595 Dienstposten) plus die Durchsetzung der Vereinbarung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 31.01.2019 zum „Pakt**

**für den Rechtsstaat“ wonach noch zusätzlich 199 Stellen in der Thüringer Polizei zu schaffen wären?**

Der Pakt für den Rechtsstaat stellt praktisch AfD Politik in Bezug auf sinnvolle Innenpolitik dar. Dazu stehen wir vor der Wahl genauso wie nach der Wahl.

#### Frage 4 - Perspektiven und Attraktivität

Die demografische Entwicklung geht auch an der Polizei nicht spurlos vorüber. In den kommenden Jahren gehen ein erheblicher Teil der Mitarbeiter der Kriminalpolizei in den wohlverdienten Ruhestand. Bei Neueinstellungen muss sich die Polizei der verschärften Konkurrenzsituation des „freien Marktes“ einerseits und den gestiegenen Anforderungen an das Berufsbild andererseits stellen. Und dies unter Berücksichtigung einer de facto Vollbeschäftigung und einem jetzt schon herrschenden Fachkräftemangel. Bereits heute können freie Stellen im Polizeivollzugsdienst nicht besetzt werden, weil es nicht genügend geeignete Bewerber gibt. Bestes aktuelles Negativbeispiel hierfür ist das Bundeskriminalamt, welches für 80 vorhandene Stellen nur 62 geeignete Kandidaten zum 01.10.2016 einstellen konnte. In einigen Bundesländern, die keinen direkten Zugang zur Kriminalpolizei bieten, finden sich trotz mehrfacher Interessenbekundungsverfahren wie zuletzt in Rheinland-Pfalz, keine geeigneten Interessenten mehr aus den Reihen der Schutzpolizei, da für diese die Arbeit bei der Kriminalpolizei aufgrund der dortigen Arbeitsbedingungen und der schlechteren Verdienst- und Karrieremöglichkeiten nicht attraktiv ist. Ein gleiches Bild herrscht bei den Rekrutierungsversuchen für die dringend benötigten IT-Spezialisten und Betriebsärzte. Auch hier winken Interessenten reihenweise dankend ab, wenn sie die Verdienst- und Karrieremöglichkeiten innerhalb der Polizei dargelegt bekommen und auch hier können zahlreiche freie Stellen nicht besetzt werden.

Wie gedenkt Ihre Partei die Perspektiven und die Attraktivität für den Beruf der Kriminalbeamtin/des Kriminalbeamten und der zahlreichen anderen Berufsbilder innerhalb der Thüringer Polizei zu verbessern?

Hier passen einige Sätze aus unserem Wahlprogramm zur Landtagswahl:

*“Die ausufernde Gängelung durch politische Kräfte, welche die Polizei nicht als Partner, sondern als Gegner auffassen, hat eine demotivierende Wirkung auf Beamte und Bewerber. Die AfD setzt sich für eine Beendigung der Verunglimpfung und der Bloßstellung unserer Beamten nach Einsätzen gegen politische Extremisten und Straftäter ein. Unsere Polizei verdient die uneingeschränkte Rückendeckung durch die Politik, um den Rechtsstaat effektiv durchsetzen zu können.”*

*“Wir streben eine personelle Aufstockung unserer Landespolizei an, die aber nicht durch Herabsetzung von Einstellungsvoraussetzungen erkaufte werden darf. Vielmehr muss die Thüringer Polizei durch eine angemessene Bezahlung, die mit einer leistungsgerechten und fairen Beförderungspraxis einhergeht, sowie durch eine zeitgemäße Ausstattung aufgewertet werden.”*

## Frage 5 - Aus- und Fortbildung; Qualifizierung

Gestiegenen Anforderungen an die Polizei muss insbesondere durch eine qualifizierte Aus- und Fortbildung der Beschäftigten gerecht werden. Ziel muss es hier sein, nicht nur auf der Höhe der Zeit, sondern vielmehr seinem „Gegenüber“ im Idealfall einen Schritt voraus zu sein. In 11 Bundesländern gibt es für Interessierte keinen direkten oder planbaren Zugang zur Kriminalpolizei. Bei der Begehung von Straftaten jeglicher Art und für die spätere Beweisführung spielen Computersysteme mittlerweile eine wesentliche Rolle. Für die heutige Ermittlungsarbeit ist ein überdurchschnittliches IT-Verständnis erforderlich. Diese Anforderungen spiegeln sich aber bisher nur rudimentär bei der Einstellung sowie bei der Aus- und Fortbildung wieder.

### 5.1 Welche Defizite sehen Sie in der bisherigen Aus- und Fortbildung von zukünftigen Kriminalisten?

Die Y-Ausbildung für Thüringen sollte unter anderem mit den Gewerkschaften diskutiert werden. Bei den heutigen Anforderungen an die innere Sicherheit ist diese mögliche Umstellung aus unserer Sicht jedoch nicht priorisiert.

Bei einer solchen Diskussion dürfen die Besonderheiten in der Polizei des Freistaat Thüringens nicht außen vorgelassen werden. Dazu gehört beispielsweise, dass wir im bundesweiten Vergleich eine sehr kleine Polizei haben und daher die Vor- und Nachteile einer spezialisierten Ausbildung für die K-Polizei genau abgewogen werden muss.

Gern sind wir bereit diesen Punkt mit Ihnen eingehender zu diskutieren.

### 5.2 Welche Anforderungen stellen Sie an eine qualifizierte Aus- und Fortbildung von zukünftigen Kriminalisten und wie wollen Sie diese gewährleisten?

Die Aus- und Fortbildung stellt aus unserer Sicht für die Thüringer Polizei ein bisher ungelöstes Problem dar: Junge Kollegen ohne echte Praxiserfahrung übernehmen teilweise die Ausbildung. Ein Wissenstransfer von Erfahrungen aus der Praxis kann so nur bedingt erfolgen. Schon hier - bei der Ausbildung neuer Polizeivollzugsbeamter - werden erste Grundsteine für die spätere Verwendung gelegt.

Insbesondere in der Fortbildung dürfen ausschließlich erfahrene Kollegen zum Einsatz kommen. Die Stellen müssen entsprechend attraktiv sein und möglicherweise kann ein entsprechender Vermerk die Besetzung steuern, um der mitzubringenden Erfahrung mehr Gewicht einzuräumen.

### 5.3 Welche Vorstellungen haben Sie, die Aus- und Fortbildungsbedingungen der Thüringer

#### Polizei attraktiv zu gestalten?

Es muss über die Anpassung der Stellen nachgedacht werden, um auch in diesem Bereich Fachkarrieren zu ermöglichen. Allerdings muss für die Fortbildung insbesondere im Bereich der Kriminalpolizei die mitgebrachte Erfahrung einen hohen Stellenwert bei der Besetzung bekommen.

**5.4 Halten Sie eine generalistische, dienstzweigunabhängige Ausbildung („Einheitspolizist“), wie sie derzeit in 10 Bundesländern, bei der Bundespolizei und in Thüringen praktiziert wird, heute noch für zeitgemäß? Oder halten Sie eine dem zukünftigen Dienstzweig, mit einem eigenen Berufsbild Kriminalpolizei („Kriminalist“), entsprechende Ausbildung für sinnvoller?**

Ja, aufgrund der aktuellen Personalsituation halten wir dies für die Thüringer Polizei zeitgemäß.

**5.5 Wie stehen Sie einer qualifizierten, praxisorientierten Fortbildung von Kriminalisten gegenüber?**

Der Wissenstransfer erfahrener Kollegen im Rahmen der Fortbildung, ist enorm wichtig. Die momentane Praxis des scheinbar plötzlichen und unaufhaltsamen Wegfalls von hohem Erfahrungswissen ohne adäquaten Ersatz, ist nicht hinnehmbar.

Um dieses Defizit zu kompensieren, sollten auch ungewöhnliche Wege kein Tabu sein. So ist es beispielsweise denkbar, erfahrenden Kriminalbeamten nach dem Eintritt in die Pension die Wissensweitergabe durch Beraterverträge zu ermöglichen.

**5.6 Der Zugang zur Kriminalpolizei sowie die Standards für die Kriminalitätssachbearbeitung sind in den Ländern größtenteils ungerichtet. Als Grundvoraussetzung zur vielfältigen Aufgabenbewältigung in der Kriminalitätsbekämpfung benötigen wir aber gut aus- und fortgebildete Kriminalbeamte/innen. Die Schaffung personeller Voraussetzungen an der FHföV, FB Polizei ist Voraussetzung für die Umsetzung einer verwendungsorientierten Aus- und Fortbildung von Polizei-/Kriminalbeamten. Welche Position vertritt Ihre Partei hierzu?**

Die Zugangsvoraussetzungen zu diesen Ausbilderstellen müssen entsprechend hoch und attraktiv sein. Es muss gesichert sein, dass nur Beamte mit den entsprechenden Kenntnissen aus der Praxis dort zum Zuge kommen.

Die Nutzung von Lehrverträgen mit erfahrenden pensionierten Kriminalbeamten darf nicht auf Thüringer Beamte beschränkt sein.

**5.7 Die Unterkünfte für Studenten und Beamte im Rahmen der Aus- und Fortbildung in Meiningen sind bei weitem nicht mehr zeitgemäß und bedingen einer umgehenden Erneuerung. Welche Maßnahmen beabsichtigt Ihre Partei zur Veränderung dieses Zustandes?**

Renovierung, Ausbau, Weiterentwicklung des Standortes.

**5.8 Wie beabsichtigen Sie, Perspektiven für Tarifbeschäftigte in der Kriminalitätsbekämpfung zu schaffen?**

Identifizierung und Benennung der Aufgaben, die im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung von Tarifbeschäftigten bearbeitet werden (können) und Stopp des Abbaus von Stellen im Tarifbereich in diesem Teil der Polizei.

## Frage 6 - Cybercrime

Die Globalisierung wäre ohne das Internet in diesem rasanten Tempo nicht möglich gewesen. Dass damit auch die Globalisierung des Verbrechens seinen Lauf nahm, liegt in der Natur der Sache. Phishing, Internetbetrug, Identitätsdiebstahl, Beleidigungen, Stalking und Cybergrooming, neuerdings auch vermehrt Hatespeech und Fake-News, sind nur einige Phänomene, die uns alle überfluten. Internationale Verbrechensbekämpfung kann schon in der realen Welt kaum mithalten. In der virtuellen Welt steht der Staat einem Offenbarungseid gegenüber. Er hat nicht das qualifizierte Personal (auch nicht in der erforderlichen Anzahl), um Spuren der Tat im Internet zu sichern, Täter rechtskräftig zu überführen und damit neben dem Strafverfolgungsanspruch des Staates die Ansprüche der Opfer zu gewährleisten. Die Instrumente der Strafprozessordnung funktionieren oftmals nicht, die internationale Rechtshilfe kann nicht mit einem Mausklick ausgelöst werden.

6.1 Wie will Ihre Partei den Strafverfolgungsanspruch des Staates im „www“ ermöglichen?

Dieser Deliktsbereich ist mehr als viele anderen Bereiche auf eine intensive bundesweite Vernetzung angewiesen. Daran muss sich auch Thüringen beteiligen und die entsprechenden personellen Ressourcen vorhalten.

Der Größe der Thüringer Polizei muss Rechnung getragen werden, weshalb dieser Bereich eine personelle Ausstattung entsprechend des Straftatenaufkommens erfahren muss.

Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass einerseits immer mehr Straftaten im Internet erfolgen und andererseits zunehmend auch Straftaten in der realen Welt ihren Ursprung im Netz nehmen oder mit Unterstützung des Internet stattfinden. Das muss in der Aus- und Fortbildung, aber auch technisch und personell Rechnung getragen werden.

6.2 Welche

- a) personellen,
- b) technischen sowie
- c) rechtlichen und vor allem datenschutzrechtlichen Voraussetzungen wird Ihre Partei dazu zeitnah schaffen?

Siehe vorherige Antworten zur Verbesserung der personellen Situation in der Thüringer Polizei.

## Frage 7 - Bekämpfung der organisierten und terroristischen Kriminalität: Schaffung einer anforderungsbezogenen Organisation der Kriminalitätsbekämpfung

Anhand vieler Beispiele der jüngeren und jüngsten Vergangenheit, wie den Anschlägen vom 11. September 2001, den „Kofferbomben“, den „Mafia-Morden von Duisburg“, der „NSU-Terrorzelle“, islamistisch motivierten Attentaten, wie zuletzt in Berlin, aber auch der mittlerweile ausufernden Rockerkriminalität, sind die gestiegenen Anforderungen an eine moderne Kriminalitätsbekämpfung deutlich geworden. Erkennbar wurde dabei erneut, dass der föderalistische Bekämpfungsansatz in Bund (BKA, Bundespolizei, Zoll, BfV und weitere Sicherheitsbehörden) und Land (LKA) in der modernen Kriminalitätsbekämpfung an entscheidenden Stellen einen „Hemmschuh“ darstellt und weiterhin reformbedürftig ist. Von einer aus Sicht des BDK notwendigen neuen Sicherheitsarchitektur von Bund und Ländern sind wir jedoch nach wie vor weit entfernt. Die Bekämpfung vieler Kriminalitätsphänomene lebt schon heute von einer interdisziplinären, strategischen sowie operativen Zusammenarbeit verschiedener Ermittlungsbehörden der Länder und des Bundes. Hierzu gehört auch die Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden der Finanzressorts. Die Aufbauorganisation der Steuerfahndungen der Länder sowie der kriminalitätsbekämpfenden Teile des Zolls gewährleisten jedoch bislang nur zu einem geringen Teil eine Kriminalitätsbekämpfung unter einer Führung. Der BDK hat diesbezüglich eigene Vorschläge zur Verbesserung der Sicherheitsarchitektur gemacht. Neben der Schaffung notwendiger anforderungsbezogener gesetzlicher Grundlagen erfordert eine erfolgreiche (verdeckte) Verbrechensbekämpfung erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen.

### 7.1 Welche Vorstellungen haben Sie zu einer Optimierung der Sicherheitsarchitektur im Bund und in den Ländern?

Durch die unkontrollierte massive kulturfremde Zuwanderung der letzten Jahre, kam es landesweit zu einem signifikanten Anstieg der Terrorgefahr. Um dieser verschärften Sicherheitslage eine bundesweit einheitliche präventive sowie effiziente Terrorbekämpfung entgegensetzen zu können, ist es erforderlich das allgemeine Gefahrenrecht insbesondere im Bereich der Terrorbekämpfung, bundeseinheitlich zu regeln.

Die Schaffung einer Bundeskompetenz im Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr ist daher dringend geboten. Zwar regelt gegenwärtig Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9a GG die ausschließliche Kompetenz des Bundes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus in besonderen Fällen. Der Bund erhält hier eine besondere Zuständigkeit zu präventivem Handeln. Die Kompetenz des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9a GG wird indes durch den Zusatz „international“ auf die Bekämpfung von Handlungen, die in ihren Wirkungen über einen einzelnen Staat hinausreichen, verengt. Damit sind alle in Deutschland stattfindenden Aktivitäten, die nicht von außen gesteuert werden, ausgenommen. Diese Kompetenznorm versagt also in den Fällen des sogenannten „homegrown terrorism“.

Radikalisieren sich Deutsche in Deutschland und beabsichtigen in Deutschland terroristische Anschläge zu verüben, beschränkt sich die Terrorabwehr auf die Gefahrenabwehr nach den auf Landesebene gesetzlich bestimmten Möglichkeiten, was angesichts der überwiegend nur sehr kurzfristig möglichen Ingewahrsamnahme dieser Personen völlig unzureichend ist.

Der Bund hat zwar von seiner Kompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9a GG Gebrauch gemacht. Die hieraus resultierende Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) 2008 und die damit verbundene Einführung eines Gewahrsams nach § 20p BKAG ist zur Abwehr internationalen Terrors aber überwiegend ungeeignet. Die tatbestandlichen Hürden dieser Norm sind so hoch, dass sie in der Praxis oftmals leerläuft. Weiter ist zu berücksichtigen,

dass auch in der Rechtsanwendung hinsichtlich der Gefahrenabwehr zwischen den Ländern aufgrund der bestehenden Regelzuständigkeit der Länder erhebliche Unterschiede bestehen, die sich äußerst negativ auf die Terrorbekämpfung auswirken, insbesondere bei unterschiedlichen Gefährdungsanalysen.

Da man aber anhand der Gefährdungsanalyse die Beobachtungsintensität ausrichtet, liegt es auf der Hand, dass es hier zu Beobachtungslücken kommen kann, zumal den einzelnen Landespolizeibehörden auch nicht alle Gefährder bekannt sind, sondern nur diejenigen, die ihnen durch die Nachrichtendienste mitgeteilt werden. Unabhängig hiervon weichen die landesgesetzlichen Regelungen im Bereich der Terrorbekämpfung deutlich voneinander ab. Während es in einigen Ländern hierzu gar keine spezialgesetzlichen Regelungen gibt, existiert u. a. in Bayern – bislang als einzigem Bundesland – eine Regelung, wonach terroristische Gefährder seit August 2017 länger in Gewahrsam genommen werden können. Der Landtag in München stimmte am 19.07.2017 für das Polizeiaufgabengesetz, das die Erhöhung der Präventivhaft von 14 Tagen auf bis zu drei Monate vorsieht.

Stellt man auf die Möglichkeit der Haft ab, die auch im Bereich der Gefahrenabwehr möglich ist und im Bereich der Terrorbekämpfung möglich sein muss, so ist festzuhalten, dass eine Kompetenzregelung zu Gunsten des Bundes im Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr zur Terrorbekämpfung auch mit Blick auf Artikel 104 GG vorzuziehen ist. Gerade mit Blick auf die Syrien-Rückkehrer, die – soweit sie deutsche Staatsangehörige sind – nicht zusätzlich den besonderen Kontrollmöglichkeiten des Aufenthaltsrechts unterliegen, muss die allgemeine Gefahrenabwehr im Bereich der Terrorbekämpfung der Kompetenz des Bundes unterstehen. Denn nur so können bundeseinheitliche Standards zur Gefahrenabwehr geschaffen und damit ein effizienter Schutz der Bevölkerung vor Terror gewährleistet werden.

### **7.2 Welche Möglichkeiten sehen Sie, Organisierte Kriminalität und politischen Extremismus wirksamer zu bekämpfen?**

Die Organisierte Kriminalität, die hierzulande überwiegend von kriminellen Familienclans geprägt wird, ist eine weitreichende Problematik, die aufgrund der fehlgeleiteten Zuwanderungspolitik der letzten Jahrzehnte sowie einer falschen Toleranz gegenüber ausländischen Straftätern sich zu einer ernsthaften Bedrohung für unseren Rechtsstaat und seine Repräsentanten entwickeln konnte. Eine effektive Bekämpfung dieses Problems erfordert daher auch ein ganzes Maßnahmenbündel, die im Folgenden aufgelistet werden:

- Erhöhung des Personaleinsatzes für die OK-Bekämpfung bei Polizei und Justiz
- Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsbehörden, insbesondere durch eine häufigere Kooperation in Form von sogenannten Joint Investigation Teams

### **7.3 Wie stehen Sie zur Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Abschöpfung inkriminierten Vermögens?**

Die konsequente Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen zur Abschöpfung inkriminierten Vermögens wird von uns befürwortet und als wirksames Mittel zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität angesehen.

Aufgrund der Tatsache, dass im Jahr 2017 von 19 Millionen Euro, die eingezogen wurden, lediglich etwas mehr als eine Million infolge von Beweisschwierigkeiten auch tatsächlich einbehalten werden konnte, besteht im Bereich der Beweislastregelung nach unserem Dafürhalten von Seiten des Gesetzgebers noch ein Nachbesserungsbedarf.

**7.4 Wie stehen Sie zu der Möglichkeit, rechtskräftig abgeschöpfte Gewinne den Sicherheitsbehörden für ihre Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung zu stellen?**

Siehe Antwort unter 7.5.

**7.5 Welche (weiteren, modifizierten) gesetzlichen Instrumentarien halten Sie für erforderlich?**

Zur verbesserten Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und insbesondere zur Bekämpfung der Clankriminalität befürwortet die AfD die folgenden Maßnahmen:

- Einführung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen, um Daten über kriminelle Mitglieder von Clanfamilien von verschiedenen Behörden zusammenzuführen und zentral zu erfassen, insbesondere Daten zu Kriminalität, ausländerrechtlichem Status, Sozialleistungsbezug, Daten der Finanz- und Jugendämter sowie Informationen über Verbindungen zu islamistischen Organisationen
- Einführung von gesetzlichen Regelungen, durch welche Notare dazu verpflichtet werden, Verdachtsfälle von Geldwäsche an die Strafverfolgungsbehörden zu melden
- Einführung von gesetzlichen Regelungen, durch welche aus Vermögensabschöpfung stammende Mittel für die Finanzierung der Strafverfolgung und die Opferentschädigung verwendet werden können
- Einführung von gesetzlichen Regelungen zur Erleichterung der Ausweisung, der Verhinderung der Einbürgerung sowie zur Rücknahme der Einbürgerung von kriminellen Clanmitgliedern

## Frage 8 - Mindestspeicherfristen für Telekommunikationsdaten (Vorratsdatenspeicherung)

Wir benötigen dringend die längst überfällige Wiedereinführung der Speicherung von Telekommunikationsdaten. Die jetzige Regelung der Verkehrsdatenerhebung bleibt in wesentlichen Teilen aber noch hinter der vorherigen Rechtslage zurück und ist somit eine Verschlechterung. Das Gesetz entspricht nicht den Bedürfnissen einer effektiven

Strafverfolgung und den Anforderungen aus der Praxis. Die praktische Arbeit hat gezeigt, dass die vorgesehenen Fristen für IP-Adressen und Verbindungsdaten zu Telefongesprächen erheblich zu kurz sind. Eine Speicherfrist von 3 Monaten ist hier mindestens erforderlich. Wesentliche Datenerhebungen schließt das Gesetz ganz aus (z. B. werden keine Geodaten übermittelt, obwohl dies zur Erstellung eines Bewegungsbildes dringend erforderlich ist). Gerade der Katalog möglicher Straftaten, die eine entsprechende Datenerhebung rechtfertigen, greift viel zu kurz. Das Gesetz orientiert sich an den gesetzlichen Grundlagen der akustischen Wohnraumüberwachung. Die Maßnahme der Vorratsdatenspeicherung ist jedoch bei Weitem nicht mit der Eingriffsintensität des „Großen Lauschangriffs“ vergleichbar. Telekommunikationsdaten werden heute auch bei sogenannter Alltagskriminalität wie dem Wohnungseinbruch und bei Betrugstaten benötigt.

Auch wenn derzeit offen ist, inwieweit die aktuelle gesetzliche Regelung verfassungskonform ist, sind die bestehenden Defizite mehr als offensichtlich.

Wie gedenkt Ihre Partei diese Mängel zu beseitigen, um den Anforderungen für die Kriminalitätsbekämpfung im 21. Jahrhundert gerecht werden zu können?

Die AfD Thüringen steht der Diskussion und Beschlussfassung für die Wiedereinführung einer Vorratsdatenspeicherung offen gegenüber.

Wenn dies EU-rechtlich nicht umsetzbar ist, muss Deutschland als weitestgehend eigenständiger Staat entsprechende Regelungen finden. Dies ist jedoch ein Bundesthema und nicht in den Ländern zu regeln.

## Frage 9 - Ausweitung der DNA-Analyse

Wir halten eine Änderung des § 81e StPO dahingehend erforderlich,

1. dass die DNA-Analyse auf alle Straftatbestände ausgeweitet wird und neben Lichtbild und Fingerabdrücke obligatorisches drittes Standbein der ED-Behandlung wird. Derzeitig sind viele Delikte der sogenannten Kleinkriminalität bisher grundsätzlich rechtlich nicht DNA fähig. Auch zunächst „Kleinkriminelle“ können schwere Straftaten bis hin zu Mord und Terrorismus begehen!

2. dass künftig neben den Merkmalen Identität und Geschlecht auch Merkmale wie ethnische Herkunft, Haar- und Augenfarbe analysiert werden, da sich daraus für die kriminalpolizeilichen Ermittlungen wertvolle Hinweise ergeben können und ausschließlich bei Straftaten von erheblicher Bedeutung rechtlich zulässig sind. Mit Hilfe von speziellen Markern kann die Rechtsmedizin eine Zuordnung zu einer bestimmten Ethnie oder Herkunftsregion mit hoher Wahrscheinlichkeit analysieren. In den Niederlanden werden diese Möglichkeiten bereits seit 2003 in Ermittlungsverfahren genutzt. In Frankreich und Großbritannien ist es nicht ausdrücklich verboten, aus der Erbsubstanz auf das Äußere zu schließen. Somit wird es mit Blick auf das europäische Ausland umgehend zu einer Änderung der Voraussetzungen im Rahmen strafrechtlicher Untersuchungen kommen müssen. Bei unbekanntem Toten werden diese Möglichkeiten schon heute genutzt. Der Grundrechtsschutz würde auch durch den Richtervorbehalt weiter gewährleistet. Das Ausweiten der Untersuchungen auf die sogenannten „phänotypischen“ DNA-Merkmale brächte zwar noch keine Sicherheit, dass Täter ermittelt werden können, die Chancen würden sich aber erheblich erhöhen. In der Rechtsmedizin ist unbestritten, dass die Behandlung von sensiblen Gen-Daten zur Persönlichkeit des Betroffenen sich durch genaue Vorgabe in einem veränderten Gesetz ohne Probleme lösen lassen. In seiner Entscheidung hat der 2. Senat des BVerfG mit Beschluss vom 14.12.2000 (1741/99) bereits zur Verfassungsmäßigkeit festgestellt, dass der absolute geschützte Kernbereich der Persönlichkeit nicht betroffen ist, solange der codierende Teil der DNA nicht erfasst ist. Entscheidend sei, so der 2. Senat des BVerfG, dass durch die Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters Rückschlüsse auf persönlichkeitsrelevante

Merkmale wie Charaktereigenschaften oder Krankheiten des Betroffenen nicht ermöglicht würden und kein „Persönlichkeitsprofil“ erstellt werden könne. Die vom BDK geforderte Erweiterung der Merkmale zur DNA-Analyse kann auf jedem Foto des Betroffenen schon immer gesehen werden. Es geht nur um äußere Merkmale, die jeder sieht und auch nicht der Privatsphäre zuzuschreiben sind. Durch die Ausweitung der DNA-Analysen werden aber auch Grundrechte anderer Personen geschützt, da nicht jeder ausgeforscht werden muss, der im näheren Umkreis des Tatortes lebt oder sich aufgehalten hat. Ferner könnten auch Massentests vermieden werden. Falsch beschuldigte Personen könnten dadurch auch umgehend entlastet werden.

Wie steht Ihre Partei zur Erweiterung der DNA-Analyse?

Die Ausweitung der DNA-Analyse zur Ermittlung von Alter, Herkunft, Haar-, Haut- und Augenfarbe wird von der AfD befürwortet, da auf diese Weise der Täterkreis schneller eingegrenzt und ein Täter leichter ermittelt werden kann, wodurch wiederum weitere Taten möglicherweise verhindert werden können. Zudem könnten auch mögliche voreilige Verdächtigungen gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen verhindert werden. Für eine solche DNA-Analyse zur Täterermittlung spricht auch, dass sich die auf diese Weise erlangten Erkenntnisse nicht von den Beobachtungen eines Augenzeugen unterscheiden, die von der Polizei ebenfalls verwendet werden dürfen.

## Frage 10 - Einheitliche Mindeststandards zur Gefahrenabwehr

Das relativ kleine Deutschland leistet sich den Luxus, neben den Zuständigkeitsregelungen des Bundes 16 verschiedene Landespolizeigesetze zur Gefahrenabwehr zu besitzen. Dieses schafft Rechtsunsicherheit und gefährdet länderübergreifende Polizeimaßnahmen. Viele Gesetze sind zwar inhaltlich gleich oder zumindest ähnlich, aber es gibt z. B. nur sechs Länder, in denen das Polizeirecht Telefonüberwachungen zur Gefahrenabwehr, also u. a. zum Erkennen von Gefährdern, zulässt. Selbst der sogenannte „finale Rettungsschuss“ ist bis heute in einigen Ländern nicht klar geregelt. Ziel muss es sein, ein einheitliches Polizeigesetz zur Gefahrenabwehr in Deutschland zu schaffen bzw. die Harmonisierung der bestehenden Polizeigesetze zu erreichen.

Wie positioniert sich Ihre Partei zu dieser Forderung?

Eine Entscheidung dazu liegt momentan nicht bei den Bundesländern. Sollte auf Bundesebene die Verantwortlichkeit zentralisiert sein, wird die AfD Thüringen in den entsprechenden Gremien auch auf Bundesebene mitarbeiten.

Bis dahin handelt es sich um Spekulationen ohne realistische Grundlage, die eine Positionierung unseriös machen.

## Frage 11 - Nationale Sicherheitsstrategie

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit, sondern zeigt eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität. In der PKS wird nur das sogenannte „Hellfeld“, die der Polizei bekannt gewordene Kriminalität, erfasst. Aufgrund fehlender statistischer Daten kann das sogenannte „Dunkelfeld“, die der Polizei nicht bekannt gewordene Kriminalität, in der PKS nicht abgebildet werden. Die Bevölkerung hat aber ein Recht auf Kenntnis der „echten“ Sicherheitslage. Dazu müssen u. a. alle Täter und Opfer von Kriminalität gezählt werden. Die Polizeiliche Kriminalstatistik muss auch die Straftaten aufnehmen, die von der Staatsanwaltschaft, der Steuerfahndung, dem Zoll und anderen Organisationen bearbeitet werden, die aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Sachbearbeitung von Kriminalfällen zuständig sind. Notwendig sind weitreichende Reformen im Bereich der statistischen Erfassung der Kriminalität sowie der diesbezüglichen Veröffentlichungen. Um die Bevölkerung umfassend über die Kriminalitätsentwicklung zu informieren, sollte die Bundesregierung mindestens einmal pro Legislaturperiode einen „Periodischen Sicherheitsbericht“ als umfassende Darstellung der Kriminalität in Bund und Ländern veröffentlichen. Hierzu sind im Vorfeld geeignete Dunkelfelduntersuchungen zu veranlassen und die Finanzierung sicherzustellen. „Periodische Sicherheitsberichte“, wie die bisher erstellten, machen viel Arbeit, erreichen aber bisher ihr Ziel nicht. Nur die Bundesministerien des Innern und der Justiz zu beteiligen, greift viel zu kurz. Ein vergleichbarer Fehler (mit den bekannten Konsequenzen) wurde bei der

Gründung der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) und — erneut — bei der Einrichtung seiner Arbeitsstelle Nationales Forum für Kriminalprävention (NZK) gemacht. Auch hier sind andere relevante Ressorts nicht unmittelbar beteiligt (sondern nur im Kuratorium vertreten). Somit kann die für kriminalpolitische Strategien und Maßnahmen unbedingt erforderliche Ressorts übergreifende Interdisziplinarität nicht erreicht werden. Es bedarf der Entwicklung einer „Nationalen Sicherheitsstrategie“! Die Frage ist, wer eine solche Strategie erarbeiten könnte. Die „Kinder- und Jugendberichte“ werden von einer (zuletzt) 12-köpfigen Sachverständigenkommission erstellt, der eine Geschäftsstelle im Deutschen Jugendinstitut fachlich-wissenschaftlich zuarbeitet und in ihrer Arbeit inhaltlich und organisatorisch unterstützt. Für den Bereich „Sicherheit“ gibt es keine vergleichbare „Andockstelle“ (für den Bereich der „Prävention“ auf nationaler Ebene immerhin das DFK mit dem NZK und den Deutschen Präventionstag mit seinem Institut für angewandte Präventionsforschung). Zu diskutieren ist dabei — insbesondere unter den Aspekten der Unabhängigkeit, Interdisziplinarität und der Einbindung möglichst vieler Ressorts — eine Anbindung mit der entsprechenden Mittel- und Personalzuweisung an ein Konsortium aus dem BKA, dem NZK und dem Institut für angewandte Präventionsforschung (dpt-i). Mit Blick auf die gewünschte Unabhängigkeit dieses Konsortiums sollte dem dpt-i die Federführung zugewiesen werden. Außerdem ist es notwendig, die Polizeiliche Kriminalstatistik mit der Strafverfolgungsstatistik der Justiz zu verbinden. Nur so wird es möglich, die Bewertungen der Polizei und die Entscheidungen der Justiz in einem konkreten Verfahren im Längsschnitt zu verfolgen, nach einer anderen Einschätzung der Justiz zum strafrechtlich relevanten Verhalten oder zur Täterschaft die Polizeiliche Kriminalstatistik entsprechend zu korrigieren und sowohl das Strafverfolgungsverhalten der Polizei als auch der Justiz analytisch und einfach bewerten zu können, um daraus Konsequenzen für die Polizei- und Justizpolitik zu ziehen.

11.1 Wie stehen Sie zur auch in Thüringen bereits initiierten Dunkelfeldforschung?

Weiterführen und in politisch unabhängigen Instituten ausbauen.

11.2 Welche Ideen haben Sie, die bestehenden PKS-Kriterien näher an die reelle Situation anzupassen?

Die teilweise völlig realitätsfernen Regelungen der PKS sollten bundesweit einheitlich der Realität angepasst werden.

Beispiel: Wenn Falschgeldverfahren nur bei ermitteltem Tatverdächtigen in die PKS eingehen, dann dient das zwar einer Erhöhung der schöngerechneten Aufklärungsquote, aber 99% aller Falschgeldvorgänge finden auf diese Weise keinen Eingang in die PKS. Das geht an der Realität vorbei.

## Frage 12 - Ältere Menschen als Opfer von Straftaten

Der BDK setzt sich dafür ein, dass in die Strafgesetze eine allgemeine Strafverschärfungsnorm bei Straftaten aufgenommen wird, bei denen die Täter bewusst die Hilflosigkeit, die beschränkte Auffassungsgabe und insbesondere oft altersbedingte Demenzerkrankungen sowie andere Erkrankungen der Gehirn- oder der Denk- und Reaktionsprozesse ausnutzen, um ihre kriminellen Taten zum Erfolg zu führen. Straftaten gegen solche Personen sollten generell als besonders schwere Fälle eingestuft werden.

Wie positioniert sich Ihre Partei zu dieser Thematik?

Der Schutz hilfloser und schwacher Personen verdient besondere Beachtung.

## Frage 13 - Kriminalprävention und Opferschutz

### 13.1 Welchen Stellenwert hat in Ihrer politischen Arbeit die nachhaltige Förderung der Kriminalprävention und des Opferschutzes?

Der Opferschutz ist ein besonderes Anliegen der AfD. Der Schutz der Rechte des Täters darf aus unserer Sicht nicht dazu führen, dass die Rechte des Opfers in irgendeiner denkbaren Weise zusätzlich eingeschränkt werden.

Kriminalprävention befürworten wir und werden wir weiter fördern. Diese darf nicht zu politischen Zwecken missbraucht werden oder politisch einseitig betrieben werden.

### 13.2 Die bekannt gewordenen Lebensläufe islamistisch motivierter Gewalttäter belegen, dass sie zumeist in Deutschland geboren worden sind, sich als Verlierer in der deutschen Gesellschaft sehen und in kürzester Zeit radikalisiert wurden. Welche Ideen und Konzepte verfolgen Sie, um Kinder und junge Jugendliche bereits im Schulalter aufzufangen, um sie vor dem Abgleiten in Extremismus und Terrorismus zu bewahren?

Die Lehrpläne können entsprechend angepasst werden und über die Gefahren informieren. Die Kriminalprävention muss hier ebenfalls tätig werden.

### 13.3 Die schnelle mediale Berichterstattung nach terroristischen Anschlägen, Amokläufen, großen Schadensereignissen und Katastrophen erfordert eine schnelle Information, Hilfe und Betreuung für die Opfer. Wie werden Sie sich für die Stärkung eines aktiven Opferschutzes einsetzen?

Siehe vorherige Fragen.

## Frage 14 - Gewerkschaftsarbeit fördern, deutliche Trennung von Personalratsmandat und gewerkschaftlicher Tätigkeit

Derzeit ist gewerkschaftliche Arbeit im Spitzenamt nicht eindeutig vom Personalratsmandat und einer damit verbundenen Freistellung zu trennen! Freistellungen von Spitzenfunktionären, die durch Personalratsmandate gewonnen werden, sind eine unerlässliche Voraussetzung um professionelle und zielführende Gewerkschaftsarbeit leisten zu können, die wiederum in die Personalratsarbeit einfließt. Die Teilnahme an Besprechungen mit den politischen Entscheidungsträgern bzw. aller im Thüringer Landtag vertretenen Parteien zu Polizeithemen und auf der Leitungsebene in der Polizei nehmen einen sehr großen Anteil der täglichen Arbeitszeit eines Gewerkschaftsfunktionär/Personalratsmitglied in Anspruch!

14.1 Wie gedenkt Ihre Partei, zukünftig erfolgreiche polizeigewerkschaftliche Arbeit gewährleisten zu können?

Die bestehenden Regelungen sind beizubehalten und dürfen nicht weiter verschlechtert werden.

14.2 Könnte sich Ihre Partei vorstellen einen ähnlichen Passus in das Thüringer Beamtengesetz aufzunehmen?

**Auszug aus dem Hessischen Beamtengesetz:**  
§ 69 Urlaub, Dienstbefreiung (§ 44 Beamtenstatusgesetz)  
**(3) Zur Ausübung einer sonstigen ehrenamtlichen politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag der erforderliche Urlaub unter Belassung der Besoldung zu gewähren, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. (s.g. „Politische Freistellung für gewerkschaftliches Arbeiten“)**

Sollte die AfD in Regierungsverantwortung kommen, werden wir derartige Punkte mit den Betroffenen – den Gewerkschaften – diskutieren.

14.3 Für eine professionelle und zielführende Gewerkschaftsarbeit sind Freistellungen vom Dienst für Spitzenfunktionäre unerlässlich. In einem „Gewerkschaftsgesetz“ könnte geregelt werden, dass jede Gewerkschaft bzw. gewerkschaftlicher Berufsverband, die sich an Personalratswahlen beteiligen, generell zwei Freistellungen vom Dienst, unter Beibehaltung der Besoldung, erhalten. Die Freistellungen sollten unabhängig vom Ergebnis der Wahlen erfolgen. Es geht hier im Kern darum Minderheiten zu stärken. Wie steht Ihre Partei dazu?

Sollte die AfD in Regierungsverantwortung kommen, werden wir derartige Punkte mit den Betroffenen – den Gewerkschaften – diskutieren.

## Frage 15 – Morduntersuchungskommission und Cold Case Unit

Die Erfahrungen im Bereich Tötungsdelikte und aus der Soko „Altfälle“ haben deutlich aufgezeigt, dass Thüringen sowohl im Bereich der Morduntersuchung als auch bei der Aufklärung schon längst vergangener unbekannter Tötungsdelikte (Cold Case Unit) erheblichen Nachholbedarf sowohl im personellen als auch im fachlichen Bereich hat. In Thüringen gibt es immer wieder Tötungsdelikte (erst letztes in Nordhausen in der Weihnachtszeit) und weiterhin ca. 140 ungeklärte Tötungsdelikte, wo ein Täter noch immer auf freien Fuß ist. Dieses Deliktsfeld benötigt dringend eine landesweit strukturierte, personell unteretzte und ausgestattete Kriminalpolizeiliche Einheit/Kommission, die sich beider Felder annimmt.

Wie möchte Ihre Partei dies umsetzen?

Die AfD wird dies nicht selbst umsetzen. Stattdessen werden wir der Polizei entsprechende Leitlinien vorgeben, um auf diesem Feld vorwärts zu kommen.

## Frage 16 – Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke/ Bereich Tarif

Im Jahr 2017 wurde durch das TFM eine Anpassung der Durchführungshinweise zum TV-L vorgenommen. Diese bezog sich u. a. auf die Arbeitsbefreiung für gewerkschaftliche Zwecke. Bis dahin bestand für Tarifbeschäftigte die Möglichkeit, unter Anwendung des § 22 Abs. 1 ThürUrIVO sechs Tage Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke zu beantragen. Der Wegfall dieser Regelung (DH TV-L Nr. 29.5) stellt insbesondere für unsere tarifbeschäftigten Gewerkschaftsfunktionäre auf Bundesebene eine Schlechterstellung dar, da sie seitdem lediglich mit einer Arbeitsbefreiung gem. § 29 Abs. 4 TV-L von acht Werktagen (6,67 Arbeitstagen) im Jahr auskommen müssen. Demgegenüber haben Beamte die Möglichkeit, insgesamt 12 Arbeitstage Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke zu beantragen.

Zur Unterstützung von gewerkschaftlicher Tätigkeit müsste auf jeden Fall eine Anpassung der Regelung für die Tarifbeschäftigten an die der Beamten erfolgen.

Wie positioniert sich Ihre Partei zu dieser Thematik?

Gewerkschaftliche Arbeit ist wichtig für die Entwicklung der Gesamtorganisation Polizei. Daher verdient diese auch Unterstützung und Anerkennung. Eine Unterscheidung gewerkschaftlicher Arbeit im Tarifbereich und der im Beamtenbereich geleisteten Arbeit ist nicht zielführend. Unter dieser Maxime werden wir uns auch in dieser Thematik positionieren.